

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- **Kreisfreien Städte**
- **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
34-00-00/Sch

Datum
04.04.2024

Personenstandsrecht; Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten – AG Standesbeamte

Kurzfassung:

Nach zwei vergeblichen Sitzungen der AG Standesbeamte beim Ministerium für Inneres und Sport zu den zwingenden Bestellungs Voraussetzungen für Standesbeamte haben wir uns mit einem Schreiben an die Ministerin für Inneres und Sport gewandt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundverfügung vom 26.07.2023 (s. **Anlage 1**) hat das Landesverwaltungsamt im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung auf die einschlägigen Bestimmungen und die bestehende Rechtslage bei der Bestellung von Standesbeamten hingewiesen. Zugleich wurden die Fachaufsichtsbehörden (Landkreise) angewiesen, Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 3 PStVO nur noch befristet zu erteilen. Das bedeutet, dass Standesbeamte, die nicht über die in § 1 Abs. 2 PStVO genannten Voraussetzungen verfügen, in Zukunft nur noch maximal befristet für 3 Jahre als Standesbeamte tätig werden dürfen. Möglich sollen auch Anschlussbefristungen sein.

In vielen Gemeinden sind bereits Standesbeamte mit einer Ausnahmegenehmigung tätig. Ihnen fehlt die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt oder der Erwerb einer vergleichbaren Befähigung als Tarifbeschäftigter (B II-Lehrgang). Das hat unterschiedliche Gründe, qualitative Unterschiede in der Tätigkeit wurden von den Fachaufsichtsbehörden bisher nicht festgestellt.

Vor diesem Hintergrund haben wir mit Schreiben vom 31.08.2023 gegenüber dem Innenministerium dafür geworben, die durch den Ordnungsgeber geforderte Qualifikation zu prü-

fen. Nicht in Frage gestellt haben wir die fachliche Eignung durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Einführungslehrgang für Standesbeamte und mindestens 3 Monate Tätigkeit als Sachbearbeiter in einem Standesamt.

Da dieses Thema in verschiedenen Arbeitskreisen des SGSA angesprochen und auch in der kommunalpolitischen Gesprächsrunde (Oberbürgermeister, Landräte, Kommunale Spitzenverbände) bei der Innenministerin am 30.11.2023 eine Rolle spielte, wurde auf Vorschlag von Ministerin Dr. Zieschang auf Arbeitsebene eine AG Standesbeamte gebildet, an der Vertreter des MI und der Kommunalen Spitzenverbände teilnahmen. Es fanden zwei Sitzungen als Videokonferenzen statt, am 25.01.2024 und am 21.03.2024. Eingeladen wurde zu einem ergebnisoffenen Gespräch. Das Ministerium legte zur zweiten Sitzung ein Diskussionspapier vor, zu dem wir vorab Stellung genommen haben (s. **Anlagen 2 und 3**). Unsere Vorschläge zur Lösung der durch befristete Ausnahmen bei der Bestellung von Standesbeamten vor Ort entstehenden Probleme nahm das Ministerium jedoch nicht auf.

Zwischenzeitlich wurde das Thema auch an Ministerpräsident Dr. Haseloff herangetragen.

Im Ergebnis der beiden Sitzungen der AG Standesbeamte haben wir uns mit Schreiben vom 27.03.2024 noch einmal an Ministerin Dr. Zieschang gewandt und vorgeschlagen, zur bisherigen Praxis unbefristeter Ausnahmen bei der Bestellung von Standesbeamten zurückzukehren (**Anlage 4**).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schulz

Anlagen

Verteiler:

Landkreise und kreisfreie Städte
Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und
Landeshauptstadt Magdeburg

per E-Mail

**Personenstandswesen;
Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten;
Ausnahmegenehmigung gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Per-
sonenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt (PStVO LSA)**

In Auswertung der Vororttermine des Landesverwaltungsamtes bei den unteren Fachaufsichtsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten nehme ich die bisherige Praxis zur Zulassung von Ausnahmen von den Erfordernissen nach § 1 Abs. 2 PStVO LSA zum Anlass, auf die rechtlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, um zukünftig eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 2 PStVO LSA kann nur diejenige oder derjenige zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten bestellt werden, die oder der die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt oder als Beschäftigte oder Beschäftigter eine vergleichbare Befähigung erworben hat, an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat **und** als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter mindestens drei Monate bei einem Standesamt tätig gewesen ist.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 PStVO LSA müssen **kumulativ** vorliegen. Ausnahmen von den Erfordernissen nach § 1 Abs. 2 PStVO LSA können im Einzelfall nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 PStVO LSA zugelassen werden.

In Nummer 14.1.4 der Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (VwV-LSA-PStG) wird ergänzend

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat
Gefahrenabwehr,
Hoheitsangelegenheiten, Sport

Magdeburg,  Juli 2023

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 201d-11113-919

Bearbeitet von:
Frau Niemann

Tel.: (0391) 567-2168

Fax: (0391) 567-2688

Dienstgebäude:
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-0

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

ausgeführt, dass es sich um einen Ausnahmefall handeln kann, wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. längere Krankheit oder ungeplantes Ausscheiden aus dem Dienst) in einem Standesamt ein personeller Engpass eintritt, der eine sofortige Neubestellung einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten erforderlich macht und die ausgewählte Person **noch nicht** die Voraussetzungen nach **§ 1 Abs.2 PStVO LSA** erfüllt, jedoch aufgrund ihrer Vor- und Ausbildung in der Lage ist, nach kurzfristiger Einarbeitung die Aufgaben einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten wahrzunehmen.

Die Erteilung einer unbefristeten Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 3 PStVO LSA durch die untere Fachaufsichtsbehörde ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies käme einem dauerhaften Unterlaufen der grundsätzlichen Voraussetzungen zur Bestellung von Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten gleich.

Aus dem Wortlaut der benannten Verwaltungsvorschrift ergibt sich zudem, dass die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 PStVO LSA noch zu erfüllen sind. Dies zu überprüfen vermag die untere Fachaufsicht nur mit angemessenen Befristungen der Ausnahmegenehmigungen und einem damit einhergehenden Wiedervorlagensystem.

In den Gesprächen mit den unteren Fachaufsichtsbehörden und einigen Standesämtern wurde unter anderem problematisiert, dass es schwierig sei, Standesbeamtinnen und Standesbeamten einen ihrem Ausbildungsstand angepassten Arbeitsplatz anzubieten, was wiederum die entsprechende Besetzung der Arbeitsplätze bzw. Dienstposten erschwere.

Dies wird zum Anlass genommen, einerseits die Aufgaben einer Standesbeamtin bzw eines Standesbeamten näher zu beleuchten und andererseits die Umsetzung für eine angemessene Eingruppierung in der Praxis zu erreichen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit dem 2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz im Jahr 2017 die Zuständigkeit für die Beurkundung von Personenstandsfällen und Namenserkklärungen von deutschen Staatsangehörigen im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die regionalen Wohnsitzstandesämter verlagert wurde und seither jedes Standesamt mit der Nachbeurkundung von personenstandsrechtlichen Ereignissen im Ausland konfrontiert werden kann. Das Standesamt I in Berlin wird seitdem nur noch tätig, wenn deutsche Staatsangehörige noch nie einen Wohnsitz in Deutschland innehatten.

Ausgehend von den bisherigen Zuwanderungen, resultierend aus dem EU-Freizügigkeitsrecht, der großen Fluchtbewegung in den Jahren 2015/2016 sowie dem Zustrom an Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, ist mit einer weiter steigenden Anzahl von personenstandsrechtlichen Beurkundungen

unter Beachtung ausländischen Rechts auszugehen. Dies setzt bei jeder Standesbeamtin oder jedem Standesbeamten neben allgemeinen Verwaltungs- und Rechtskenntnissen insbesondere vertiefte Kenntnisse im Personenstands-, Ehe-, Kindschafts-, Familien-, Namens-, Abstammungs- und Staatsangehörigkeitsrecht sowie im nationalen und internationalen Privatrecht voraus, um in der täglichen Praxis rechtsverbindliche Auskünfte erteilen und beweiskräftige Personenstandsbeurkundungen vornehmen zu können.

Um diesen Anspruch gerecht werden zu können, ist nicht nur die regelmäßige Weiterbildung im Bereich des Personenstandswesens erforderlich, sondern auch, dass die Standesbeamtinnen und Standesbeamten regelmäßig das in der Theorie angeeignete Wissen in der Praxis umsetzen können. Letzteres kann nur gewährleistet werden, wenn die Standesamtstätigkeiten im Hauptamt ausgeübt werden können.

Auf das als Anlage beigefügte Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 2021, 5 Sa 105/20 E zur Eingruppierung von Standesbeamten, veröffentlicht in der StAZ 4/2023 S. 117 ff., wird hingewiesen.

Soweit die Wahrnehmung der personenstandsrechtlichen Aufgaben durch den Träger des Standesamtes nicht in ausreichendem Maße sichergestellt werden kann, muss auch die Möglichkeit interkommunaler Zusammenarbeit erwogen werden.

Grundlage für eine interkommunale Zusammenarbeit sind die Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384).

Nach § 1 GKG-LSA können Gemeinden und Landkreise (kommunale Gebietskörperschaften) Aufgaben gemeinschaftlich oder füreinander wahrnehmen, um ihre Verwaltungskraft besser auszuschoöpfen oder Aufgaben durchzuführen, die über das eigene Gebiet hinaus wirken. Dies gilt auch für Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Zweckverbände für ihren Aufgabenbereich, soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.

Im Personenstandswesen kommt grundsätzlich der Abschluss einer Zweckvereinbarung in Betracht (§§ 3 ff. GKG-LSA).

Kommunale Körperschaften können danach einzelne oder mehrere Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die beteiligten Körperschaften berechtigt oder gesetzlich verpflichtet sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag befristet oder unbefristet vereinbaren, dass eine von ihnen bestimmte Aufgabe zugleich für die übrigen Beteiligten erfüllt oder besorgt wird.

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit gesetzlich zugewiesene Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erfüllt werden sollen, § 3 Abs. 3 Satz 1 GKG-LSA. Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 3 Satz 3 GKG-LSA).

Abschließend bitte ich in der Frage der Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 3 PStVO LSA ist nur noch befristet zu erteilen. Die Dauer der Frist ist abhängig vom Einzelfall und hat hierbei insbesondere auch zu berücksichtigen, bis wann die erforderlichen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 PStVO LSA voraussichtlich erfüllt werden. Dabei ist auch die besondere Situation in dem jeweiligen Standesamt zu beachten. Hierzu hat sich die untere Fachaufsichtsbehörde mit dem jeweiligen Aufgabenträger ins Benehmen zu setzen. Die Dauer der Frist soll im Regelfall drei Jahre nicht überschreiten.
2. Die unteren Fachaufsichtsbehörden werden gebeten, zum Stand **31. August 2023** sämtliche bisher erteilte und noch wirksame Ausnahmegenehmigungen gemäß § 1 Abs. 3 PStVO LSA zu erfassen und mir eine Übersicht der noch wirksamen Ausnahmegenehmigungen bis zum **22. September 2023** vorzulegen.

Im Auftrag



Niemann

Bestellungsvoraussetzungen von Standesbeamtinnen und –beamten

Diskussionspapier

I. Ausgangslage / Zum Verfahren

Nach Überprüfung der Praxis bei den unteren Fachaufsichtsbehörden zur Zulassung von Ausnahmen von den Erfordernissen des § 1 Abs. 2 PStVO LSA sah sich die obere Fachaufsichtsbehörde veranlasst, im Interesse einer einheitlichen Anwendung der insoweit einschlägigen Bestimmungen auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen (Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 26. Juli 2023). Zuvor war die Thematik 6. Juli 2023 gemeinsam mit LVwA und SGSA intensiv erörtert worden. Die unteren Fachaufsichtsbehörden wurden zugleich fachaufsichtlich angewiesen, Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 3 PStVO LSA künftig nur noch befristet zu erteilen.

Die Aufgaben und Bestellungsvoraussetzungen von Standesbeamten waren in der Folge Gegenstand der 17. Kommunalpolitischen Gesprächsrunde am 30. November 2023 (TOP 2). Frau Ministerin Dr. Zieschang hatte dort zugesagt, die Thematik gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden intensiver zu erörtern. Am 25. Januar 2024 fand daraufhin eine erste Besprechung mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Arbeitsebene statt. Von Seiten des MI wurde, wie bereits in der Beratung am 6. Juli 2023 dargestellt, dass die Rundverfügung des LVwA vom 26. Juli 2023 lediglich auf die geltende Rechtslage hinweist und dass von der Weisung, Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 3 PStVO LSA künftig nur noch befristet zu erteilen, Bestandsfälle nicht erfasst sind und sich die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage einer möglichen Rücknahme unbefristet erteilter Ausnahmegenehmigungen nicht stellt. Von Seiten des SGSA wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere aus personalwirtschaftlichen Erwägungen heraus (Stichwort Personalgewinnung) eine Herabsetzung der Anforderung „Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ geboten ist, da die Neigung des Bestandspersonals zur Teilnahme an qualifizierenden B II-Lehrgängen nicht stark ausgeprägt sei. Der LKT gab zu bedenken, ob es mit Blick auf kleinere Kommunen nicht ausreichend wäre, wenn – wie in § 75 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA verpflichtend für die gesamte Gemeindeverwaltung vorgegeben – lediglich ein Standesbeamter mit der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, oder mindestens ein Bediensteter mit vergleichbarer Befähigung zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Standesbeamten im Standesamt zur Verfügung stünde. MI wies auf eine entsprechende gesetzliche Regelung in Schleswig-Holstein hin.

II. Standesamtliche Tätigkeit

Zum Standesbeamten dürfen nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte bestellt werden (§ 2 Abs. 3 PStG). Neben allgemeinen Verwaltungs- und Rechtskenntnissen müssen Standesbeamtinnen und Standesbeamte insbesondere über vertiefte Kenntnisse im Personenstands-, Ehe-, Kindschafts-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrecht sowie im nationalen und internationalen Privatrecht verfügen, um in der täglichen standesamtlichen Praxis rechtsverbindliche Auskünfte erteilen und beweiskräftige Personenstandsbeurkundungen vornehmen zu können. Erforderliche Grundvoraussetzung für einen rechtssicheren Umgang mit diesen Rechtsmaterien ist in der Regel der Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (früher: Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes) oder der Erwerb einer vergleichbaren Befähigung als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter (B II-Lehrgang). Der Nachweis der speziellen fachlichen Eignung zum Standesbeamten gilt in der Regel als erbracht, wenn die Betroffenen mit Erfolg an einem geeigneten Einführungslehrgang für Standesbeamte teilgenommen haben und mindestens drei Monate als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin in einem Standesamt tätig gewesen sind. Entsprechende Einführungslehrgänge werden z. B. von der Akademie für Personenstandswesen angeboten. Die Akademie für Personenstandswesen ist eine privatrechtliche Aus- und Fortbildungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten und Standesbeamtinnen e. V., dem als Dachverband alle Landesfachverbände der Standesbeamten angehören.

Welche rechtlichen Auswirkungen die Tätigkeit der Standesbeamtin oder des Standesbeamten hat, soll nachstehend am Beispiel der „Ermittlung des Familienstandes“ exemplarisch dargestellt werden. Anhand dieses Beispiels ergibt sich der Tätigkeitsumfang von Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die Prüftiefe und die umfassenden Auswirkungen auf weitere Rechtsgebiete. Zum anderen lässt es die Begründetheit der an die fachlichen Anforderungen geknüpften regelmäßigen Bestellungs Voraussetzungen erkennen.

Der Familienstand gehört neben dem Namen, dem Geburtsort und -datum oder der Anzahl der Kinder zu den Personenstandsdaten einer Person. Mit dem Familienstand wird die Rechtsstellung eines Menschen in der Familie bezeichnet, durch die Wörter „ledig“, „verheiratet“, „verwitwet“, „geschieden“, „Ehe aufgehoben“, „eingetragene Lebenspartnerschaft“, „durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft“, „aufgehobene Lebenspartnerschaft“, „durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft“, „verheiratet - Ehegatte für tot erklärt“, „verheiratet - Todeszeit des Ehegatten gerichtlich festgestellt“, „Ehe für nichtig erklärt“ und „nicht bekannt“.

Anlässe, bei denen der Familienstand zu prüfen ist, sind:

- Beurkundung der Geburt: Der Familienstand der Mutter ist maßgebliches Kriterium für die Feststellung der Vaterschaft (§§ 1592, 1593, 1594, 1599 BGB, Art. 19 EGBGB).
- Beurkundung der Eheschließung: Der Standesbeamte hat eine Doppelhehe zu verhindern (§ 1306 BGB; § 12 Abs. 2 Nr. 4 PStG); dies gilt auch bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG).
- Beurkundung eines Sterbefalles: Im Sterberegister ist der Familienstand der verstorbenen Person einzutragen (§31 Abs. 1 Nr. 3 PStG).
- Nachbeurkundung von Personenstandsfällen im Ausland (§§ 34 bis 36 PStG und alle oben genannten, die auch für die Beurkundung eines im Inland erfolgten Personenstandsfalls gelten).
- Namensklärungen zum Ehenamen: Das Bestehen der Ehe oder Lebenspartnerschaft ist eine Voraussetzung, um eine Erklärung zum gemeinsamen Familiennamen entgegen nehmen zu können (Art. 11 und 13 EGBGB, Art. 17b EGBGB, § 1355 Abs. 4 BGB, Art. 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 EGBGB, § 94 Abs. 1 BVFG, Art. 10 Abs. 1 und 2 EGBGB).
- Einseitige Familiennamenserklärungen zur Änderung eines Ehenamens oder Lebenspartnerschaftsnamens und Namensänderungen kraft Gesetzes nach ausländischem Recht: Die Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft ist Voraussetzung für eine einseitige Änderung eines gemeinsamen Familiennamens (Art. 10 EGBGB, § 1355 Abs. 5 BGB, Nummer 41.2 PStG-VwV).
- Fortführung des Eheregisters und Lebenspartnerschaftsregisters durch Folgebeurkundung über die Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 PStG).
- Fortführung des Geburtenregisters durch Eintragung eines Hinweises über die Eheschließung oder Lebenspartnerschaft des Kindes (§ 27 Abs. 3 PStG).
- Namensklärungen zum Kindesnamen: Die Prüfung, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist, setzt die Prüfung voraus, aufgrund welchen rechtlichen Tatbestands ein Elternteil oder beide Elternteile Inhaber der elterlichen Sorge sind, z. B. elterliche Ehe (Art. 10 Abs. 1 und 3 EGBGB, Art. 21 EGBGB, §§ 1616 ff. BGB, § 1626a ff. BGB, KSÜ).
- Prüfung der Benutzungsrechte der Personenstandsregister und Sammelakten (§ 62 ff. PStG).
- Beachtung von Befangenheitsregeln (§ 20 VwVfG) im Rahmen der Vornahme von Beurkundungen oder bei der Einsetzung eines Dolmetschers.

Den Familienstand einer Person festzustellen, gestaltet sich in vielen Fällen sehr schwierig. Gründe hierfür sind u.a. unterschiedliche Registrierungssysteme der Staaten, keine bzw. nur

sehr wenige internationale Vereinbarungen über Mitteilungspflichten, falsche Angaben der Beteiligten, unterschiedliche Rechtsinstitute von „Lebensgemeinschaften“ in den Staaten (gleichgeschlechtliche Ehe, verschiedengeschlechtliche Ehe, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, verschiedengeschlechtliche Lebenspartnerschaft usw.), unterschiedliche Rechtsfolgen bei nicht ordnungsgemäß geschlossenen Ehen in den Staaten (Nichtehe, nichtige Ehe, aufhebbarer Ehe), unterschiedliche Rechtsfolgen bei Todeserklärung in den Staaten (Ehe aufgelöst oder Ehe besteht faktisch noch), unterschiedliche Eheschließungsformen in den Staaten (Konsens, Vertrag, traditionelle Eheschließung, religiöse Eheschließung, Kinderehe, im islamischen Zentrum geschlossene Ehe usw.).

Die Ermittlung und Eintragung des Familienstandes erfolgt insbesondere auf folgenden Rechtsgebieten:

- Steuerrecht,
- Erbrecht,
- Rentenrecht (Witwenrente/Waisenrente),
- Unterhaltsverpflichtung
- Aufenthaltsrecht,
- Einbürgerungsrecht,
- Namensrecht (Namenserteilung, Namensbestimmungen, Namensänderungen, Hemmen einer Namensänderung)
- Adoptionsrecht,
- Sorgerecht für Kinder,
- Verwaltungsverfahrens- und Prozessrecht (Auskunftsrecht, Befangenheitsregelungen, Zeugnisverweigerungsrecht),
- Abstammungsrecht, Hemmen des Wirksamwerdens einer Anerkennung der Vaterschaft (§ 1594 Abs. 2 BGB),
- Ehwirkungen (Art. 14 EGBGB),
- Güterstand,
- Sozialversicherungsrecht,
- Krankenversicherungsrecht,
- Vorsorge- und Betreuungsrecht,
- Versorgungsausgleich,
- Kreditrecht,
- Eheschließungsrecht.

III. Gesetzliche Bestellungs Voraussetzungen

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 PStVO LSA ist in der Regel zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin ein Beamter oder eine Beamtin zu bestellen, der oder die

1. die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, erworben hat (Anlage 1 Abschn. II Nr. 3.2.1 der Laufbahnverordnung vom 27. Januar 2010, GVBl. LSA S. 12, in der jeweils geltenden Fassung),
2. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und
3. als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin bei einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist.

Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin auch ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte bestellt werden kann, der oder die eine vergleichbare Befähigung erworben hat (§ 1 Abs. 2 Satz 2 PStVO LSA).

Nach § 1 Abs. 3 PStVO LSA können die untere Fachaufsichtsbehörde, bei den kreisfreien Städten die obere Fachaufsichtsbehörde, im Einzelfall Ausnahmen von den Erfordernissen nach § 1 Abs. 2 PStVO LSA zulassen. Die gesetzlich eröffnete Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen von den geforderten Bestellungs Voraussetzungen zuzulassen, bezieht sich auf alle in § 1 Abs. 2 PStVO LSA genannten Voraussetzungen, also mithin sowohl auf die Erfordernisse nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 PStVO LSA als auch auf das Erfordernis nach § 1 Abs. 2 Satz 2 PStVO LSA.

IV. Rechtsentwicklung (Bestellungs Voraussetzungen)

Bereits nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 27. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 638) konnte in der Regel nur ein Beamter oder eine Beamtin zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin bestellt werden, der oder die

1. die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes erworben hat,
2. *(wie oben)*
3. *(wie oben)*.

Satz 2 der Vorschrift sah vor, dass auch ein Angestellter oder eine Angestellte bestellt werden konnte, der oder die die vergleichbare Befähigung erworben hat oder mindestens seit sechs Monaten in die Vergütungsgruppe V b BAT-Ost – oder höher – eingruppiert ist.

Die Regelungen zur Bestellung zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin blieben bis zum Außerkrafttreten der o. g. Verordnung unberührt und wurden mit der Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. August 2008 (GVBl. LSA S. 294) über den 1. Januar 2009 hinaus inhaltlich fortgeschrieben. Entsprechender Änderungsbedarf war im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung nicht vorgetragen worden.

V. Zulassung von Ausnahmen nach VwV-LSA-PStG

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 PStVO LSA ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (VwV-LSA-PStG) bestimmt, dass im begründeten Einzelfall auch erfahrene Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, oder vergleichbare Bedienstete zu Standesbeamten bestellt werden können (vgl. Nummer 14.1.4 Satz 2 VwV-LSA-PStG).

Ein Einzelfall im Sinne des § 1 Abs. 3 PStVO LSA, der ein Abweichen von den Erfordernissen nach Absatz 2 der Vorschrift zulässt, kann auch vorliegen, wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. längere Erkrankung oder ungeplantes Ausscheiden aus dem Dienst) ein personeller Engpass im Standesamt eintritt, der im Interesse an der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verwaltung (Standesamt) eine sofortige Neubestellung erforderlich macht. Erfüllt in einem solchen Fall die ausgewählte Person noch nicht die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 PStVO LSA, ist jedoch aufgrund ihrer Vor- und Ausbildung in der Lage, nach kurzfristiger Einarbeitung die Aufgaben eines Standesbeamten wahrzunehmen, hat sie den Einführungslehrgang an einer Schulungseinrichtung für Personenstandswesen, z.B. Akademie für Personenstandswesen, nachzuholen (vgl. Nummer 14.1.4 Satz 5 und 6 VwV-LSA-PStG). Voraussetzung für eine Ausnahme in einem solchen Fall ist, dass die ausgewählte Person aufgrund ihrer Vor- und Ausbildung in der Lage ist, nach kurzfristiger Einarbeitung die Aufgaben eines Standesbeamten wahrzunehmen. Insoweit ist in der Regel von einer Person auszugehen, die die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 PStVO LSA erfüllt.

Befristung der Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 1 Abs. 3 PStVO LSA durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde stellt gegenüber der Gemeinde als Aufgabenträgerin einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG dar, der nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG mit einer Befristung erlassen werden kann. Die seit Sommer letzten Jahres geltende künftige Befristung der Ausnahmegenehmigungen soll einerseits sicherstellen, dass die im zugrundeliegenden Einzelfall im Zeitpunkt der Bestellung zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin noch nicht vorliegenden Erfordernisse nach § 1 Abs. 2 innerhalb der bestimmten Frist nachgeholt werden; anderenfalls

erlischt die Ausnahmegenehmigung und die Bestellung ist zu widerrufen. Die Erteilung unbefristeter Ausnahmegenehmigungen bewirkte ein dauerhaftes Unterlaufen der gesetzlichen Anforderungen.

VI. Ländervergleich

Die überwiegende Mehrheit der Bundesländer (13 von 16 Bundesländer) setzten für die Bestellung zum Standesbeamten und zur Standesbeamtin in der Regel eine der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, vergleichbare beamtenrechtliche Befähigung oder eine vergleichbare Befähigung als Beschäftigter oder Beschäftigte voraus. Lediglich das Land Baden-Württemberg (Laufbahnbefähigung mittlerer Verwaltungsdienst oder Verwaltungsfachangestellter), die Hansestadt Bremen (keine Laufbahnbefähigung, in der Regel mindestens 6-monatige praktische Tätigkeit in einem Standesamt) und das Land Nordrhein-Westfalen („hinreichende Erfahrung mit der standesamtlichen Tätigkeit“) haben keine besonderen Befähigungen vorgegeben.

Bestellungsvoraussetzungen (Beispiel Schleswig-Holstein)

Nach § 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (im Folgenden: Verordnung) darf zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten nur bestellt werden, wer

1. die Laufbahnbefähigung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste für die Laufbahngruppe 1 im zweiten Einstiegsamt oder in der Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt besitzt oder ein vergleichbarer Tarifbeschäftigter ist und
2. nach Teilnahme an einem Einführungslehrgang für Standesbeamtinnen und Standesbeamte die Abschlussprüfung mit Erfolg bestanden hat.

Nach Absatz 2 der Vorschrift muss mindestens eine der Standesbeamtinnen oder einer der Standesbeamten eines Standesamtsbezirks die Laufbahnbefähigung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt oder eine vergleichbare Befähigung für Tarifbeschäftigte besitzen. Von den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 kann die untere Fachaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen (§ 4 Abs. 3 Verordnung).

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung darf zwar auch zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten bestellt werden, wer lediglich die Laufbahnbefähigung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste für die Laufbahngruppe 1 im zweiten Einstiegsamt besitzt, jedoch nur dann, wenn mindestens eine oder einer der im Standesamtsbezirk verwendeten Standesbeamtinnen oder Standesbeamten zwingend die Laufbahnbefähigung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste

für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt oder eine vergleichbare Befähigung für Tarifbeschäftigte besitzt (§ 4 Abs. 2 Verordnung). Diese Option ist damit formal enger gefasst als die durch Nummer 14.1.4 Satz 2 VwV-LSA-PStG eröffnete Möglichkeit. Erst die in § 4 Abs. 3 Verordnung enthaltene „Öffnungsklausel“, die auch Ausnahmen von dem Erfordernis des Vorhandenseins einer vergleichsweise höheren Laufbahnbefähigung zulässt, führt zum gleichen rechtlichen Ergebnis.

VII. Auffassung des Landesfachverbandes der Landesbeamten Sachsen-Anhalt e.V.

Im turnusmäßigen Jahresgespräch 2024 am 28. Februar 2024 mit dem Landesfachverband der Landesbeamten Sachsen-Anhalt e.V. (im Folgenden Landesfachverband) haben sich die Vorsitzende und alle weiteren Mitglieder des Vorstandes, Letztere kommen aus der standesamtlichen Praxis und nehmen Aufgaben eines Standesbeamten oder einer Standesbeamtin wahr, für die uneingeschränkte Beibehaltung der gesetzlichen Regelungen zu den Bestellungs Voraussetzungen zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin ausgesprochen und bekundet, dass die in der VwV-LSA-PStG enthaltenen Möglichkeiten zur Erteilung von Ausnahmen hinsichtlich der Erfordernisse nach § 1 Abs. 2 PStVO LSA hinreichend sind. Nicht zuletzt mit Blick auf die derzeit noch auf Bundesebene im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindliche Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts sowie die vom Bundesministerium der Justiz avisierten Eckpunkte zur Reform des Abstammungs- und Kindschaftsrechts, die in der laufenden Legislaturperiode noch gesetzlich umgesetzt werden sollen, hat der Landesfachverband explizit für die Beibehaltung der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PStVO LSA normierten Qualifikationsanforderung votiert.

Unmittelbar auf einen unter der Überschrift „30 Jahre altes Gesetz strapaziert Haushalte der Kommunen“ veröffentlichten Presseartikel vom 16. November 2023 wies der Landesfachverband bereits mit Schreiben vom 16. November 2023 darauf hin, dass insbesondere mit der Voraussetzung des Erwerbs der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, sicher- und klargestellt wird, welche Wertigkeit die standesamtlichen Aufgaben und Tätigkeiten haben. Unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung der standesamtlichen Tätigkeiten erging seitens des Landesfachverbandes zugleich der Hinweis, dass auch die teilweise niedrige Eingruppierung in den Gemeinden oft zu einer schnellen Beendigung der standesamtlichen Tätigkeit führt, da sich entsprechende Fachkräfte auf höherwertige Stellen bewerben.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage 3



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Referat
Herrn Johannes Wiedemeyer
Halberstädter Str. 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Per E-Mail an: harald.windirsch@mi.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.03.2024

Unser Zeichen
34-00-00/Sch

Datum
19.03.2024

Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten; Diskussionspapier „Bestellungsvoraussetzungen von Standesbeamtinnen und Standesbeamten“

Sehr geehrter Herr Wiedemeyer,
sehr geehrter Herr Windirsch,

wir bedanken uns für die Übersendung des Diskussionspapiers „Bestellungsvoraussetzungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamten“, welches wir als Grundlage für weitere Diskussionen sehen.

Wir möchten hierzu nochmals klarstellen, dass der Erwerb der fachlichen Eignung durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Einführungslehrgang für Standesbeamtinnen und Standesbeamte und mindestens 3 Monate Tätigkeit als Sachbearbeiter in einem Standesamt, von uns nicht in Frage gestellt wird.

Lediglich die derzeit zwingende Voraussetzung des Erwerbs der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, oder der Erwerb einer vergleichbaren Befähigung als Tarifbeschäftigter (B II-Lehrgang) wird kritisch gesehen.

Die Aufgaben des Standesbeamten sind auf Seite 3 des Diskussionspapiers sehr gut und richtig dargestellt. Dabei handelt es sich um Spezialwissen, welches ausschließlich auf der Akademie für Personenstandswesen gelehrt wird (bis auf den allgemein gültigen Punkt der Befähigungsregelungen). Keine dieser Tätigkeiten/Aufgaben wird im Rahmen des B II-Lehrgangs beim SIKOSA oder des Bachelor Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ beim Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vermittelt. Auch bei den sich schwierig gestaltenden Fällen können die Standesbeamten auf ihre Kenntnisse der Rechtsanwendung zurückgreifen, die bereits mit der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vermittelt und speziell auf der Akademie für Personenstandswesen vertieft werden.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass es in den Standesämtern, in denen mit einer Ausnahmegenehmigung gearbeitet wird, zu keinen qualitativen Unterschieden kommt. Das Hauptaugenmerk liegt auf der stetigen und rechtssicheren Aufgabenerledigung. Der Umfang und die Häufigkeit der Aufgaben im Standesamt weichen naturgemäß von Kommune zu Kommune je nach Infrastruktur und Einwohnerzahl ab. Hat eine Kommune kein Krankenhaus, beschränken sich die Beurkundungen von Geburt und Tod auf Hausgeburten und auf Sterbefälle zu Hause oder in den Altenpflegereinrichtungen.

Auch die Häufigkeit der Eheschließungen hingegen hängt oftmals mit einem besonderen Ort zusammen. Orte mit einem besonderen Ambiente oder mit reichhaltigem Angebot an Restaurants haben oft mehr Eheschließungen. Aber auch hier spielt die Einwohnerzahl eine wesentliche Rolle, da mit mehr Einwohnern die Häufigkeit der Beurkundungen steigt sowie auch die Vielfältigkeit an speziellen Fallkonstellationen.

Besonders Beurkundungen mit einer Auslandsbeteiligung stellen zwar höhere Anforderungen an den Standesbeamten. Statistiken belegen jedoch, dass in kleineren Standesämtern (bis 15.000 EW) die Anzahl an Beurkundungen mit Auslandsbeteiligungen derart gering ausfällt, dass diesem Merkmal bei der Eingruppierung der Standesbeamten überwiegend kein Gewicht zukommt.

Nicht berücksichtigt wurde im Diskussionspapier, dass viele Stellen in den Standesämtern in den Entgeltgruppen 7/8 TVöD eingruppiert sind. Diese Stellen sind z.T. gerichtlich überprüft worden, geben aber aufgrund der anfallenden Arbeiten keinen Raum für eine Stellen-/Dienstpostenbewertung im Rahmen des „gehobenen Dienstes“ her. Die Argumentation zur Durchführung eines B II-Lehrgangs gestaltet sich daher schwierig bzw. läuft ins Leere.

Vor diesem Hintergrund könnte die Regelung nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins nochmals vertieft geprüft werden. Ob dieser Vorschlag allerdings in den kleineren Kommunen als Kompromiss in Frage kommen kann, ist fraglich.

Die Forderung der Qualifikation Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, oder der Erwerb einer vergleichbaren Befähigung als Tarifbeschäftigter (B II-Lehrgang) in der Personenstandsverordnung Sachsen-Anhalt ist daher nicht mehr zeitgemäß. Die Kommunen ringen untereinander um Personal. Die eigene Personalentwicklung steht aktuell mehr denn je im Vordergrund der kontinuierlichen Sicherstellung der Aufgabenerledigung.

Da mittlerweile auch Herr Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff hier betroffenen Kommunen Unterstützung zugesagt hat, sollte eine entsprechende Rechtsänderung der Personenstandsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Zur vertiefenderen Debatte regen wir an, „betroffene“ Praktiker in die AG-Sitzungen einzuladen. Wir benennen sehr gern entsprechende Standesbeamtinnen und Standesbeamte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schulz

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage 4

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Ministerin Dr. Tamara Zieschang
Halberstädter Str. 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

vorab per E-Mail: vivian.stiller@mi.sachsen-anhalt.de



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
34-00-00/Sch

Datum
27.03.2024

Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten; AG Standesbeamte

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Zieschang,

die Problematik der Bestellungs Voraussetzungen für Standesbeamte wurde bereits mehrfach mit Vertretern Ihres Hauses besprochen. Nach der kommunalpolitischen Gesprächsrunde am 30.11.2023 wurde wegen der Brisanz des Themas eine AG Standesbeamte eingerichtet, an der neben Vertretern Ihres Hauses je ein Vertreter des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt teilnehmen sollten. Es fanden 2 Sitzungen statt, am 25.01.2024 und am 21.03.2024, zu denen zu einer ergebnisoffenen Diskussion eingeladen wurde.

Im Rahmen der Sitzungen mussten wir jedoch feststellen, dass der Begriff einer „ergebnisoffenen Diskussion“ offenbar unterschiedlich interpretiert wurde. Die Vertreter Ihres Hauses haben sehr deutlich zu verstehen gegeben, dass sie keinen Raum für eine Rechtsänderung, also der pragmatischen Anpassung der Personenstandsverordnung an die Realitäten, sehen und da es keine neuen Argumente gebe, sei die Diskussion damit erledigt. Die Argumente der kommunalen Ebene wurden nicht akzeptiert.

So wurde z.B. auf unser Argument, dass die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in Sachsen-Anhalt bereits Rechtsanwendung beinhaltet, schlicht behauptet, dass das nicht stimme, sondern lediglich vorbereitende Handlungen gelehrt würden. Dies wird durch die aktuellen Lehr- und Stoffverteilungspläne des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. eindeutig widerlegt.

An keiner Stelle wurde ein Handlungsbedarf anerkannt, um die vor Ort in den Verwaltungen durch die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 26.07.2023 bestehenden Probleme einer sinnvollen, der kommunalen Personal- und Organisationshoheit entsprechenden Lösung zuzuführen.

Die in die Diskussion von kommunaler Seite als möglicher Kompromiss eingeführte Regelung nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins hätte deshalb nochmals vertieft geprüft und diskutiert werden müssen. Weitere Diskussionsansätze waren ebenfalls nicht willkommen.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass es hinsichtlich der Arbeit in den Standesämtern der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, in denen Standesbeamtinnen und Standesbeamte mit einer Ausnahmegenehmigung tätig sind, keine qualitativen Beanstandungen gibt. Der Erwerb der fachlichen Eignung durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Einführungslehrgang für Standesbeamtinnen und Standesbeamte und eine mindestens 3-monatige Tätigkeit in einem Standesamt, wird ebenfalls nicht in Frage gestellt.

Durch das Landesverwaltungsamt wurde lediglich die unterschiedliche Verfahrensweise bei den Ausnahmegenehmigungen geprüft und durch die Rundverfügung mit einem Ergebnis vereinheitlicht, das nicht den kommunalen Bedürfnissen entspricht. Das verstärkt die Kritik an der zwingenden Voraussetzung des Erwerbs der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, oder des Erwerbs einer vergleichbaren Befähigung als Tarifbeschäftigter (B II-Lehrgang) als Bestellungs Voraussetzung für Standesbeamte sowie an der Festlegung, dass hiervon nur noch befristete Ausnahmen zulässig sind.

Zwischenzeitlich hat auch Herr Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff betroffenen Kommunen Unterstützung zugesagt. Sowohl im Anschluss an die auswärtige Kabinettsitzung am 05.03.2024 in Bismark (Altmark) als auch am selben Tag im Rahmen einer Sitzung der CDU-Landtagsfraktion mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in Magdeburg.

Da den Vertretern des MI dazu nichts aktenkundig vorlag und Pressemeldungen hierzu nicht relevant seien, wurde auch dieser Aspekt in der Diskussion beiseite gewischt.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erwarten selbstverständlich eine Reaktion auf die Aussage des Ministerpräsidenten, dass er sich der Sache annehme. Dass es offenbar bei der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes und der bestehenden Rechtslage bleiben soll, dürfte auch vor Ort nicht nachvollziehbar sein.

Nach unserer Auffassung wäre eine Lösung des Problems einfach und ohne eine Rechtsänderung zu erreichen, wenn die Hinweise des Landesverwaltungsamtes zur Genehmigungspraxis auf die Vorgabe verzichten, dass Ausnahmegenehmigungen nur noch befristet zu erteilen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter